

# A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XI. —

Breslau, den 16. März 1825.

## P u b l i k a n d u m.

Für die in nachstehendem Verzeichnisse namentlich aufgeführten, bereits verstorbenen Pensionaire, ist aus der Zeit vom 1. September 1807 bis Ende Mai 1814, wo die Militair-Pensionen der Herabsetzung unterworfen waren, ein Rückstand, nemlich der sogenannte Reduktions-Ausfall, verblieben, welcher auf allerhöchsten Königl. Befehl jetzt in Staats-Schuldscheinen nach dem Nennwerthe nachgezahlt werden soll.

Da aber die Erben dieser verstorbenen Pensionaire unbekannt sind, so werden solche, sie mögen sich um gedachten Ausfall in frühern Zeiten schon irgendwo beworben haben oder nicht, mit allerhöchster Genehmigung hierdurch öffentlich aufgefodert, sich sobald als möglich, und spätestens innerhalb Neun Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung, unter Angabe ihrer Erbschafts-Berechtigung, und ob dabei noch Miterben, besonders Minoreane concurriren, bei dem unterzeichneten Departement schriftlich zu melden, widrigenfalls aber zufolge allerhöchster Bestimmung vom 3. Januar c. zu gewärtigen, daß nach Ablauf der obigen Frist gegen die bis Ende October d. J. sich nicht gemeldeten Theilnehmer die Präclusion unfehlbar eintreten, und Niemand bei später eingehenden Reclamationen über diesen Gegenstand weiter gehört werden soll, indem nach Ablauf des obigen Termins das ganze Verfahren für immer abgeschlossen wird.

Eine schleunige Verfügung zur Zahlung ist bei der großen Anzahl von Interessenten auf jede einzelne Anmeldung zwar nicht sogleich, sondern nur nach und nach zu erlassen, indessen wird Jeder, sobald er sich gemeldet hat, zur Vorbeugung aller Zweifel wegen gehöriger Anmeldung vor dem Präclusiv-Termin, von hier aus eine kurze schriftliche Notiz zu seiner Legitimation erhalten, in welcher zugleich der Reduktions-Betrag, so wie die zahlende Regierungs-Haupt-Kasse, und die Zeit, wann die Zahlung ungefähr erfolgen wird, bezeichnet seyn soll.

Jeder sich Meldende hat daher außer seinem Stand oder Character, und den oben bezeichneten Punkten, auch seinen Aufenthalt, und in welchem Regierungs-Bezirk solcher belegen, deutlich anzugeben, wogegen es der Einsendung der Erb- und sonstigen Legitimationen an uns nicht bedarf, da solche von denen Königl. Regierungen, durch deren Haupt-Kassen die Zahlung erfolgt, zu seiner Zeit werden eingefordert und genau geprüft werden.

Im übrigen können die Königl. Kassen da, wo von einem Pensionair mehrere Erben, und vielleicht in verschiedenen Regierungs-Bezirken zerstreut wohnhaft, vorhanden sind, schon überall, und zumal bei Leistungen in Staats-Schuldscheinen, sich nicht auf theilweise Zahlungen und Absendungen in andere Regierungs-Bezirke einlassen, daher die sämtlichen Erben eines und desselben Pensionairs, hauptsächlich wenn sie nicht in einem und demselben Regierungs-Departement wohnen, einen ihrer Miterben oder sonstigen gerichtlichen Bevollmächtigten zur Empfangnahme des ganzen Reduktions-Ausfalls zu legitimiren und uns anzuzeigen haben; auch erwarten wir in Fällen dieser Art, ohne vorherige Einigung sämtlicher eingreifenden Erben, von einzelnen derselben keine, die Zahlung und das ganze Geschäft nur verzögernde Anmeldungen.

Berlin, den 12. Januar 1825.

Kriegs-  
v. Schlieffen.

Departement für die Invaliden.  
v. Stach.

## V e r z e i c h n i s s

von den Pensionären, für welche noch der Reduktions-Ausfall nachzuzahlen ist.

No.	Charge.	N a m e n .	Truppentheil.
1	Gen.: Lieutenant	v. Bräsewitz . . . . .	Chef eines Dragoner-Regiments.
2	"	v. Widz . . . . .	Chef eines Infanterie-Regiments.
3	"	v. Stribert . . . . .	Werbe-Insp.
4	"	v. Thadden . . . . .	Chef eines Infanterie-Regiments.
5	General-Major	v. Büberstein . . . . .	Chef eines Dragoner-Regiments.
6	"	v. Gettkandt . . . . .	Chef eines Husaren-Regiments.
7	"	v. Hainksky . . . . .	Herzog. Drag.
8	"	v. Hefen . . . . .	Nachmer.
9	"	v. Hollwebe . . . . .	Herzog. Drag.
10	"	v. Kalkstein . . . . .	Alvensleben.
11	"	v. Klüchmer . . . . .	4te Inf.-Regt.
12	"	v. Manstein . . . . .	Chef eines Infanterie-Regiments.
13	"	v. Puttkammer . . . . .	Dowstien-Inf.-Regt.
14	"	v. Wagenfeld . . . . .	Chef eines Cuirassier-Regiments.
15	Oberst . . .	v. Berg . . . . .	Kunheim.
16	"	v. Bieberstein . . . . .	F. Pleß Husaren.
17	"	v. Bomsdorf . . . . .	Thiel, 3. Bat.
18	"	v. Holzendorf . . . . .	Leib-Corab.
19	"	v. Jurgas . . . . .	Commandant in Weichselmünde.
20	"	v. Koschenbahr . . . . .	Renouard, 3. Bat.
21	"	v. Koslowsky . . . . .	Winning.
22	"	v. Legat . . . . .	F. Hobent., 3. Bat.
23	"	v. Leng . . . . .	Commandant in Pillau.
24	"	v. Linflow . . . . .	F. Larisch.
25	"	v. Münchow . . . . .	Kropf, 3. Bat.
26	"	v. Nase . . . . .	Treuenfels, 3. Bat.
27	"	v. St. Paul . . . . .	Thile, 3. Bat.
28	"	v. Duoss, Wilh. . . . .	Baczko Drag.
29	"	v. Schack . . . . .	Grevenh.
30	"	v. Schlemmer . . . . .	Commandant in Silberberg.
31	"	v. Strbenésky . . . . .	Katl Drag.
32	"	v. Strachwitz . . . . .	3te Inf.-Regt.
33	"	v. Uechtrig . . . . .	Auer Drag.
34	"	v. Westdorf . . . . .	Kropf.
35	—	v. Witten . . . . .	Pirch, 3. Bat.
36	"	v. Ischertwitz . . . . .	Henfel Cuir.
37	— Oberstlieut.	v. Blacha . . . . .	Busch Drag.
38	"	v. Boden . . . . .	König, 3. Bat.
39	"	v. Briesemann . . . . .	Beeren Cuir.
40	"	v. Holly . . . . .	Alvensleben, 3. Bat.

## Fortsetzung.

No.	Charge.	N a m e n .	Truppentheil.
41	Oberstleutnant	v. Koshikly . . . . .	Grawert.
42	"	v. Milkau . . . . .	Zenge, 3. Bat.
43	"	v. Pids . . . . .	Prittwitz Drag.
44	"	v. Prosch . . . . .	Chef eines Füsil. = Bat.
45	"	v. Rohrscheid . . . . .	Heising Cuir.
46	"	v. Seydliz . . . . .	Holzendorf Cuir.
47	"	v. Sirakowsky . . . . .	Tomarzycz.
48	=	v. Sixtin . . . . .	5. Inf. = Rgt.
49	"	v. Somniz . . . . .	Tschepe, 3. Bat.
50	"	v. Steinwehr . . . . .	Auer Drag.
51	—	Küchenmeister v. Sternberg	Heufing Drag.
52	"	v. Stutterheim . . . . .	5. Inf. = Rgt.
53	=	Batich . . . . .	Ingenieurs.
54	"	v. Winzingerode . . . . .	Tvernois Füsil.
55	"	v. Zinken . . . . .	Artillerie.
56	Major	v. Arnim . . . . .	Kaufberg, 3. Bat.
57	"	v. Berge . . . . .	Gesebeck Drag.
58	"	v. Blankenburg . . . . .	Winning.
59	"	v. Block . . . . .	Kalkreuth.
60	"	v. Bronart . . . . .	Chlebowski, 3. Bat.
61	"	v. Burghagen . . . . .	Zastrow.
62	—	v. Calbow . . . . .	Usedom Husar.
63	"	v. Crousz . . . . .	Saniz.
64	"	v. Falkowski . . . . .	Rosen Füsil. = Bat.
65	"	v. Forcade . . . . .	Gettkandt Husar.
66	=	v. Freiwald . . . . .	Hamberger.
67	"	v. Hahn . . . . .	Schimonsky, 3. Bat.
68	=	v. Hellermann . . . . .	Rudorf Husar.
69	"	v. Herda . . . . .	Schimonsky.
70	"	v. Herwarth . . . . .	Grawert.
71	=	v. Heyden . . . . .	Renouard.
72	"	v. Kessel . . . . .	Kropff.
73	"	v. Kowalsky . . . . .	3. Inf. = Rgt.
74	"	Könzlin . . . . .	Alvensleben.
75	—	v. Lettow . . . . .	Quibow Cuir.
76	"	v. Lieszewsky . . . . .	Kaufberg.
77	"	v. Malshizky . . . . .	Baczko Drag.
78	"	v. Marzinowski . . . . .	4. Inf. = Rgt.
79	"	v. Nyz . . . . .	Kalkreuth.
80	"	v. Pregelmann . . . . .	Heufing Drag.
81	"	v. Prittwitz . . . . .	N. Schles. Füsil. = Bat.
82	"	v. Puttkammer . . . . .	Rouquette Drag.

## F o r t s e t z u n g .

No.	Charge.	N a m e n .	Truppentheil.
83	Major	v. Duednow	Holventorff Cuir.
84	"	v. Kapin	Esbeck Drag.
85	"	v. Rathenow	Pr. Louis.
86	"	v. Kieben	Hamberger, 3. Bat.
87	"	Kille	Ingenieurk.
88	"	v. Roggenbuck	Diercke, 3. Bat.
89	"	v. Sabisch	Auer Drag.
90	"	v. Schalkowsky	Bedell Inf.
91	"	v. Schmude	3. Inf.-Rgt., 3. Bat.
92	"	v. Schweinik	Pelchrzim.
93	"	v. Strbenschky	Bunting Cuir.
94	"	v. Starzinsky	Küts.
95	"	v. Thadden	Pr. Ferdinand.
96	"	v. Tiegenhölfer	Pr. Heinrich, 3. Bat.
97	"	du Trossel	Bunting Cuir.
98	=	v. Uechtritz	Krafft Drag.
99	"	v. Unruh	1. Inf.-Rgt.
100	"	v. Vollgnad	Pelchrzim.
101	"	v. Wackenik	Bülow, Füsil., Bat.
102	"	v. Bedell	Ischep.
103	"	v. Westerstöm	Dwstien, 2. Bat.
104	"	v. Willer	Grevenik, 3. Bat.
105	"	v. Winankow	Puffkammer, 3. Bat.
106	"	v. Wins	Hamberger, 3. Bat.
107	"	v. Zagorsky	F. Pleß Husar.
108	"	v. Zieten	Herzog von Braunschweig.
109	Kapitain	v. Barzikowsky	Grevenik, 3. Bat.
110	"	v. Borne	Möllendorff.
111	"	v. Bruyn	3. Inf.-Rgt., 3. Bat.
112	"	v. Chmilinsky	Ingenieurk.
113	=	v. Gottschalk	Malschigky.
114	=	v. Haibler	Pr. Louis.
115	"	v. Monsterberg	Auer Drag.
116	—	v. Neck	Treslow, 3. Bat.
117	"	v. Reinbaben	Zastrow Inv.-Comp.
118	—	v. Rhaden	Ober-Schles. Füsil.-Brigade.
119	—	v. Sacken	Renouard.
120	"	v. Schemen	Borde.
121	"	v. Tretschler	1. Inf.-Rgt.
122	"	v. Wartenberg	Ischammer.
123	=	v. Winzingerode	Malschigky.
124	"	v. Wittken	Prittwich Drag.

## Fortsetzung.

No.	Charge.	N a m e n .	Truppentheil.
125	Rittmeister	v. Goddenthow . . . . .	Ufedom Husar.
126	=	v. Schill . . . . .	F. Pleß Husar.
127	=	v. Schönig . . . . .	Prittwiß Drag.
128	=	Simund . . . . .	Towarzew.
129	=	v. Liebwig . . . . .	Prittwiß Husar.
130	= Lieutenant	v. Tempöky . . . . .	K. zu Haffen.
131	Gen.=Chirurgus	Laube . . . . .	Alt=Larisch.
132	Regiments=Chir.	Ordmer . . . . .	Zenge.
133	=	Morgenstern . . . . .	Plöß Inf.
134	=	Satzmann . . . . .	Heising Cuir.
135	=	Schwarz . . . . .	Braunschweig Delß.
136	=	Seeliger . . . . .	F. Larisch.
137	=	Trenkert . . . . .	Sanit.
138	=	Werner . . . . .	Prittwiß Husar.
		<b>W i t t w e n :</b>	<b>Ist eine geborne:</b>
139	— Gen.=F.=Marf.	v. Knobelsdorff . . . . .	v. Ramin.
140	Gen.=Lieutenant.	v. Pomeiske . . . . .	v. Koschenbahr.
141	=	v. Prittwiß . . . . .	unbekannt.
142	=	v. Schönfeld . . . . .	v. Belcastel.
143	General=Major.	v. Herzberg . . . . .	v. Häfeler.
144	Oberst . . . . .	v. Bardeleben . . . . .	v. Thile.

## Zur Nachricht für die Erben:

Für nachstehende Pensionaire ist der Reduktions-Ausfall nur geringe, und beträgt für jede der folgenden Nummern:

No. 35. 37. 51. 62. 75. 116. 118. 119. 139 unter 100 Rthlr., jedoch über 50 Rthlr. Dagegen für

No. 39. 48. 53. 66. 68. 71. 98. 113. 114. 123. 126. 130. 133. 136 unter 50 Rthlr. und bis 12½ Rthlr. herab.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 35. Die Allerhöchste Instruction für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer in Beziehung auf die Spezial-Kassen und Rechnungslegenden Behörden betreffend.

Sämmtlichen von uns abhängigen Spezial-Kassen und Rechnungslegenden Beamten werden nachstehende Bestimmungen aus der Allerhöchsten Instruction für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dezember v. J. zur genauen Befolgung bekannt gemacht:

- 1) Die bei den einzelnen Titeln der Rechnungen vorkommenden Mehreinnahmen gegen den Etat müssen unter diesen Titeln in Zugang, und dürfen nicht unter dem Titel an extraordinairten Einnahmen berechnet werden.
- 2) Einnahmestücke dürfen in den Rechnungen nur erscheinen, wenn nachgewiesen wird, daß deren Einziehung durch Umstände, welche außer der Gewalt des Rendanten und der Verwaltungsbehörde liegen, verhindert worden ist.
- 3) Stundungen können nur von den Königl. Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden bewilliget werden, und sind durch vidimirte Abschriften derartiger Verfügungen zu belegen.
- 4) Erlasse von Steuern, Domainen- und andern Gefällen, so wie an Pachtgeldern, im Wege der Gnade, dürfen nur auf besondere Allerhöchste Genehmigung statt finden. Ist solche erfolgt, dann wird der Betrag bei den betreffenden Einnahmetiteln als Mindereinnahme nachgewiesen.

Eine gleiche Verrechnungsart tritt bei denjenigen Einnahmestücken ein, welche ohne Verschulden der Verwaltungsbehörden inexigibel geworden sind.

- 5) Vorschüsse dürfen von keinem Rendanten ohne Autorisation der ihm vorgesetzten Behörde geleistet werden.

Die geleisteten Vorschüsse sollen in den Rechnungen nicht verausgabt, sondern bei den Kassen unter den Beständen nachgewiesen werden.

In den Rechnungen sollen sie nur, in sofern die Kassen mit Beständen abschließen dürfen, unter diesen erscheinen, und müssen sie dann

in einer der Rechnung beizuhelfenden Nachweisung spezifizirt werden.

Diese muß ergeben,

auf welche Anweisung, wann, und zu welchem Ende die Vorschüsse geleistet, daß sie unvermeidlich gewesen, und wenn sie erstattet werden sollen.

Blos geleisteter Vorschüsse wegen, dürfen die Spezial-Kassen, welche grundsätzlich Bestände nicht zurück behalten sollen, nicht mit Bestand abschließen, sondern der Ersatz muß nöthigenfalls aus denjenigen Provinzial-Kassen erfolgen, welche mit eisernen Beständen oder Betriebs-Kapitalien versehen sind.

Rechnungsvorschüsse, die nur dadurch entstehen können,

daß der Rendant aus Einnahmen des neuen Jahres, oder aus andern seiner Verwaltung anvertrauten Fonds, oder aus eigenen Mitteln Zahlungen geleistet und in Rechnungs-Ausgabe gestellt hat,

dürfen durchaus nicht statt finden.

- 6) Die Etatstitel der Ausgabe sind als gesetzliche Normen zu betrachten, welche nicht überschritten werden dürfen.

Jede Mehrausgabe eines Etatstitels, sie mag durch Ersparungen bei andern Etatstiteln gedeckt seyn oder nicht, soll, wenn sie ohne Genehmigung erfolgt ist, zum Defect gestellt, und deren Betrag als Strafe von dem Rendanten eingezogen werden.

- 7) Die Ueberschüsse müssen von den Spezial-Kassen an die Provinzial-Kassen prompt und vollständig abgeliefert, und es dürfen auch die in dem letzten Monat oder kurz vor dem Rechnungsschluß sich ergebenden, nicht zurück gehalten werden.

- 8) Jede Rechnung muß auf das Manual gegründet seyn, und in ihren Resultaten sowohl mit dem Manual als mit dem Schlußextract genau übereinstimmen, auch dürfen weder Rasuren noch Abänderungen in den Zahlen darin vorkommen.

Die Rechnungen müssen ein volles Rechnungsjahr, welches mit dem Kalenderjahre gleich läuft, umfassen. — Rückrechnungen für einzelne Zeitabschnitte dürfen nicht ohne Zustimmung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer geligt werden.

Die Einnahmen so wie die Ausgaben müssen der Regel nach einzeln, jedenfalls aber nie summarischer, als sie in den Etats ausgebracht werden, in den Rechnungen aufgeführt, oder wo die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer es zulässig findet, in besondern Nachweisungen verzeichnet werden, welche der Rechnung beigeheften sind.

- 9) Die Beantwortung der Revisions- und Abnahme-Protocolle muß gründlich und vollständig seyn. —endanten und Unterbehörden, welche sich bei Beantwortung und Begutachtung der Notaten unbescheidene Aeußerungen erlauben, verfallen in angemessene Ordnungsstrafen.

In den Fällen, wo durch die Beantwortung des Revisions-Protocolls die Erinnerungen noch nicht vollständig erledigt worden sind, findet nach Maafgabe der deshalb von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer erfolgenden Verhandlung, Verfügung oder resp. Mittheilung eine zweite Beantwortung statt, welche gleich der ersten in dem von dieser Behörde zu bestimmenden Termine an dieselbe zu besördern ist.

Durch die zweite Beantwortung muß die Berichtigung dergestalt bewirkt werden, daß nur noch Erinnerungen, welche erst durch folgende Rechnungen ihre Erledigung erhalten können, offen bleiben dürfen.

Die von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer auf den Grund der zweiten Beantwortung festgesetzten Defecte müssen sofort eingezogen werden.

Diese letztern Vorschriften sind auch in Ansehung der pro 1824 zu legenden Rechnungen und der noch unberichtigten Rechnungen für die vorhergehenden Jahre zu beachten.

I. A. II. A. XVII. 55. Febr.      Breslau den 9. März 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 36. Betrifft die Bestimmungen rücksichtlich derjenigen Individuen, welche sich durch Selbstverstümmelung dem Militair-Dienst zu entziehen trachten.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. November v. J. nachstehende Bestimmungen rücksichtlich derjenigen Individuen, welche sich durch Selbstverstümmelung dem Militair-Dienst zu entziehen trachten, zu genehmigen geruht.

- 1) Diejenigen Dienstpflichtigen der beim jährlichen Ersatzgeschäft zur Aushebung kommenden Altersklasse, welche durch Verstümmelung aller Art zum Militair-Dienst ganz oder theilweise unbrauchbar geworden, jedoch noch arbeitsfähig sind, und sich nicht genügend darüber ausweisen, daß ihre Verstümmelung nur zufällig und ohne eigenes Verschulden entstanden ist, werden als Hanblanger für den Artillerie- und Fortifikations-Dienst ausgehoben, und lösen in diesem Verhältniß ihre Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere ab.

- 2) Die Beurtheilung, ob die Verstümmelung eines Dienstpflichtigen als zufällig und ohne seine Schuld entstanden anzunehmen ist, verbleibt den Ersatz-  
Behörden. In erster Instanz urtheilen hierüber, nach eingezogener Erkundigung bei den Lokal-  
Behörden, die Kreis-, und in zweiter Instanz die Departements-  
Ersatz-Commissionen. In Fällen getheilter Meinung oder bei höhern Orts eingehenden Reclamationen entscheiden das General-  
Commando der Provinz und das Ober-Präsidium derselben gemeinschaftlich in dritter Instanz darüber, und wo diese sich nicht zu vereinigen vermöchten, wird an die Ministerien des Innern und des Krieges berichtet.
- 3) Die Aushebung geschieht gleich beim Ersatz-Geschäft, und die Ausgehobenen werden von dem General-  
Commando ihrer Provinz in diejenigen Garnisonen vertheilt, wo sie, nach desfalls hierüber schon zuvor mit den Inspecteuren der Artillerie und des Ingenieur-  
Corps genommener Rücksprache, am Nützlichsten beschäftigt werden können.
- 4) Sie werden den Artillerie-Compagnien, oder in denjenigen Festungen, wo Pionier-  
Abtheilungen stationirt sind, diesen letzteren beigegeben, und dann nach Gelegenheit und Umständen, welchen Truppen sie auch attaschirt seyn mögen, zu allen in den Artillerie-  
Depots und bei der Fortifikation vorkommenden Handarbeiten, auch als Handlanger beim Geschütz, möglichst benützt. Ihre Verpflegung und Bekleidung ist respective die der Artilleristen und Pioniere, jedoch wird ihnen zur Verrichtung der Arbeiten noch besondere Arbeitskleidung gegeben, und die Tragezeit der einzelnen Stücke mit Rücksicht hierauf näher bestimmt werden, wogegen es für sie der Parade-Montirung und der sämtlichen Armaturstücke nebst Zubehör nicht bedarf.
- 5) An Tagen, wo keine Arbeiten zu verrichten sind, werden diese Leute im Marschiren und militairischen Evolutionen, auch, je nachdem es ihre körperliche Beschaffenheit gestattet, im Gebrauch des Gewehres und beim Geschütz geübt, damit sie bei ihrer Entlassung, nach Maassgabe vorhandener Dienstbrauchbarkeit, noch für das zweite Aufgebot der Landwehr benützt werden können.
- 6) Die Entlassung dieser Leute kann nicht eher, als nach vollständig beendeten drei Dienstjahren erfolgen, und geschieht dann zur weitem Disposition der Ersatz-  
Commissionen. Sie behalten nach Maassgabe ihrer Diensttauglichkeit die Verpflichtung zur Landwehr oder zur möglichsten Benutzung als Train-  
soldaten.

- 7) Die den Ausgehobenen während ihrer Dienstzeit zuzutheilenden Arbeiten, sind sowohl bei der Fortifikation wie bei der Artillerie mit Rücksicht darauf anzuordnen und festzustellen, daß der Werth dieser Arbeiten die Verpflegungs-Kosten so viel als möglich decke, und mithin die Unterhaltung dieser Leute in der Regel keine extraordinäre Ausgabe veranlasse. Für die Zeit, daß sie beim Festungs-Baue oder in den Artillerie-Depots beschäftigt werden, übernehmen die resp. Fonds die pro Tag zu berechnenden Kosten ihrer Verpflegung.
- 8) Vorstehende Bestimmungen finden übrigens, wie dies auch schon aus der Festsetzung ad 1. hervorgeht, auf Individuen, welche sich über die Zufälligkeit ihrer Dienstunbrauchbarkeit genügend ausweisen, nirgends Anwendung, und gegen diejenigen Dienstpflichtigen, welche der vorsächlichen Selbstverstümmelung für überführt zu halten sind, kommen außerdem, wie sich von selbst versteht, die hierüber vorhandenen gesetzlichen Strafbestimmungen zur Anwendung.

Den betreffenden Behörden, wie allen Militairdienstpflichtigen, wird die diesfällige Bestimmung zur Achtung und Nachricht mitgetheilt.

I. A. XVI. 340 Mart.      Breslau den 9. März 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 37. Die von den Spezial-Kassen einzureichenden Rechnungen pro 1824 betreffend.

Sämmtlichen und untergeordneten Spezial-Kassen wird hiermit aufgegeben: ihre Rechnungen pro 1824, bis zur Mitte dieses Monats, spätestens aber bis zum 1. k. M., bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rthl. für jede zurückbleibende Rechnung, an uns einzureichen.

Plen. 419. Febr.      Breslau den 4. März 1825.

Königliche Preussische Regierung.

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 14. Die Tantieme von den Erbschafts-Stempeln pro 1822 betreffend.

Sämmtlichen, dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht untergeordneten Gerichten, wird hierdurch bekannt gemacht: daß die denselben zu Theil

werdende Lantieme von den, für das Jahr 1822 als geldset nachgewiesenen Erbschafts-Stempeln, 473 Rtlr. 9 Sgr. 3 Pf. beträgt, angewiesen und gezahlt worden. Wegen Erhebung der einzelnen Theile, so wie wegen etwaniger Rückstände aus der frühern Zeit, haben die betreffenden Gerichte sich an die Ober-Landes-Gerichts-Registratoren John und Kulich zu wenden.

Breslau den 25. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

Es ist auf den Antrag des Magistrats in Medzibor genehmiget worden, den dortigen diesjährigen, auf den 4. May festgesetzten Kram- und Viehmarkt, auf den 5. May zu verlegen; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Plen. 496. Mart.      Breslau den 8. März 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Schlesien hat in Folge der Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern vom 15. v. M., die durch freie Uebereinkunft der Interessenten beschlossene Aufhebung der Privat-Schlossen-Societät in Schlesien, am 8. Februar c. genehmiget.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß mit der Ausschreibung der zur Vergütung im Jahre 1824 erfolgten Schlossen-Beschädigungen zu leistenden Beiträge, alle ferneren Entschädigungs-Ansprüche der Associirten sich schließen, und daß wegen Berichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Societät das Erforderliche an sämtliche zu dieser Rechnungslegung verpflichtete Interessenten von uns erlassen worden ist.

Zugleich werden die Herren Distrikts-Bevollmächtigte dieses Instituts nebst deren Vertretern hierdurch aufgerufen, die in ihren Distrikten aus mehrern Jahren noch rückständigen Beiträge sofort von den Restanten einzuziehen und an die Socie-

tats-Kasse zu Händen des zeitigen Societäts-Directors Landrath von Nicksch im Lüben baar abzuführen, und wegen der früher eingezogenen Beiträge und an beschädigte Associirte geleistete Zahlungen sich ohne Zeitverlust mit dem Herrn Societäts-Director zu berechnen.

Da das eigene Interesse aller Societätsgenossen einen definitiven Abschluß der Societäts-Rechnungen erheischt, hierzu aber die Einzahlung aller aus frühern Jahren bis zur Ausschreibung pro 1823 noch rückständigen Beiträge unerläßlich erforderlich ist, so wird es auch sämmtlichen Restanten einleuchten, daß eine längere Stundung der zum Theil seit mehrern Jahren rückständigen Beiträge nicht gestattet werden kann, ohne die wohl erworbenen Ansprüche der beschädigten Associirten zur Ungebühr zu verkümmern, und daß also nunmehr, bei der ausgesprochenen Auflösung des ganzen Vereins, eine weitere Nachsicht noch weniger zulässig ist, sondern daß jeder Restant, welcher nicht bis zu dem von dem Societäts-Director anzuberaumenden Termine baar einzahlt, oder seinen Beitrags-Rest durch Compensation mit der ihm etwa noch zustehenden Entschädigungs-Forderung ausgleicht, sofort gerichtlich verfolgt werden muß.

Wir können hoffen, daß die Erwägung des Vorstehenden, den Herren Districts-Bevollmächtigten das Einziehungsgeschäft erleichtern und sie in Stand setzen werde, durch Einsendung der eingezogenen Reste, und durch Abgabe einer diesfälligen justificirten Berechnung an den Societäts-Director, ihrer zeitherigen Functionen sich zu entledigen.

Liegnitz, den 18. Februar 1825.

Königliche Preussische Regierung. I. Abtheilung.

---

Jahrbücher des Preussischen Volks-Schul-Wesens. Herausgegeben von Dr. Ludolph Beckedorff, Königl. Preuß. Geh. Ober-Regierungsrathe auch vortragendem Rathe im Ministerio der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten.

Die unter diesem Titel vom April 1825 ab erscheinende Zeitschrift hat zum Zwecke:

I. eine fortlaufende Chronik des Preussischen Volks-Schulwesens zu liefern. Sie wird in dieser Beziehung enthalten:

1. Mittheilung aller Anordnungen und Verfügungen, die auf das Volks-Schulwesen im Allgemeinen Bezug haben, vorbereitet durch eine Zusammenstellung der wichtigsten dahin gehörenden älteren noch gültigen Gesetze und Verordnungen. Auch Provincial-Einrichtungen und Verfügungen sollen nicht ausgeschlossen bleiben, sobald solche irgend von allgemeinem Interesse sind;
2. genaue Nachrichten von der Anzahl und dem Zustande der Stadt- und Land-Schulen in allen Provinzen, also von der Gründung neuer oder der besseren Ausstattung schon vorhandener Schulen und Lehrer-Stellen, von verbesserten Lehr-Plänen, von der zunehmenden Frequenz der Schulen, von dem Einkommen der Lehrer in den einzelnen Landestheilen und dessen allmählicher Verbesserung, von Regulirungen des Schulgeldes und der Schulbeiträge, von der Schulzucht und deren Mitteln 2c. 2c., ganz besonders aber von der Beschaffenheit und den Fortschritten oder Veränderungen des Schul-Wesens der größeren Städte, wobei den Frei-, Armen- und Erwerb- auch den Abend- und Sonntag-Schulen eine besondere Rücksicht gewidmet werden soll;
3. vollständige Rechenschaft über den Zustand und die Wirksamkeit der Anstalten zur Vorbereitung und Ausbildung künftiger oder zur Nachhülfe schon angestellter Schullehrer, also über die größeren und kleineren Seminarien und deren Hülfs-Anstalten, diese mögen öffentliche oder Privat-Unternehmungen seyn, über die s. g. Lehr-Curse für die schon angestellten Schullehrer, welche entweder in den Seminarien selbst oder von den Provincial-Schul-Räthen oder von einzelnen Geistlichen gehalten werden, über die Lehrer-Conferenzen und Lese-Gesellschaften, Schullehrer-Vereine und dergl. mehr. Alles geschöpft aus den amtlichen Berichten der Vorsteher solcher Anstalten oder der beaufsichtigenden Behörden;
4. mannichfaltige Notizen, enthaltend, was von Seiten der Communen, Magisträte, Patronen und Behörden, oder auch von einzelnen Geistlichen und Privat-Personen in Beziehung auf das Volks-Schul-Wesen und dessen innere oder äußere Vervollkommnung geleistet oder versucht wird. Hieher gehören auch die Nachrichten von Privat-Erziehungs- und Schul-Anstalten, so wie von Vermächtnissen, Stiftungen, Geschenken, und dergl. mehr zum Besten des Schul-Wesens; und endlich
5. ausführliche Nachrichten über den Zustand der Waisenhäuser und der Taubstumm- und Blinden-Unterrichts-Anstalten in der Monarchie;

II. in einer Reihe von Abhandlungen, die den Herausgeber zum Verfasser haben werden, die Grundsätze zu entwickeln, nach denen das Volksschulwesen im Preussischen geleitet wird;

III. Aufsätze aufzunehmen über Gegenstände, die für den Volksschullehrer von praktischem Interesse sind. In dieser Beziehung ist dem Herausgeber der Beistand sehr einsichtsvoller und sachkundiger Männer, namentlich von mehreren Herren Schulrathen aus den Provinzial-Behörden und von Vorstehern und Inspectoren der Seminarien bereits zugesagt worden, deren einer endlich gütig übernommen hat;

IV. eine gedrängte und fortlaufende Uebersicht über die Literatur des Volksschulwesens zu liefern.

Das Unternehmen erfreuet sich der besondern Begünstigung Eines hohen Ministerii der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten, und die amtliche Stellung des Herausgebers setzt denselben in den Stand, möglichst richtige und vollständige Angabe zu liefern. Derselbe darf daher hoffen, einem nützlichen und der allgemeinen Theilnahme nicht unwerthen Unternehmen sich unterzogen zu haben.

Die Zeitschrift wird in einzelnen Heften, jedes von etwa sechs Bogen erscheinen. Umstände und die Theilnahme, welche das Unternehmen findet, werden bestimmen, wie oft ein solches Heft wird ausgegeben werden können. Im günstigsten Falle soll monatlich Eines erscheinen. Auch der Preis wird sich nach der Abnahme und den Begünstigungen, die vielleicht erlangt werden, richten müssen, doch soll in keinem Falle das Heft den Subscribenten mehr wie  $7\frac{1}{2}$  Sgr. oder 6 Gr. kosten. Hoffentlich aber wird der Herausgeber im Stande seyn, diesen Preis noch zu ermäßigen. Vorausbezahlung findet nicht statt.

\* \* \*

Indem wir Vorstehendes, nach dem Auftrage Eines hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Alle, die sich für diese Schrift interessiren, hierdurch auf, die Herausgabe derselben durch Sammlung von Subscribenten zu befördern, und bemerken, daß der Regierungs-Sekretair, Hofrath Schodstädt, die Bestellung, in

portofreien Briefen, annehmen und die Absendung der bestellten Exemplare gegen die Zahlung übernehmen wird.

I. A. C. V. Febr. 422.      Breslau den 5. März 1825.

Königliche Preussische Regierung.

---

Wir halten uns für verpflichtet, das landwirthschaftstreibende Publicum hiemit ganz ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß die Zeit zu den Versicherungen gegen Hagelschaden der Feldfrüchte herannahet, und daß wir die desfallsigen Anmeldungen sowohl directe als durch unsere Herren Agenten anzunehmen bereit sind. Wir fügen noch die Bemerkung hinzu, daß es den Beitretenden anheim gestellt ist, ihre Feldfrüchte mit oder ohne Stroh zu versichern. Es muß solches jedoch auf der Declaration deutlich ausgesprochen werden, weil im Unterlassungsfall jederzeit angenommen wird, daß die Versicherung inclusive Stroh geschieht.

Berlin den 3. März 1825.

Direction der Berliner Hagel=Assicuranz=Gesellschaft.

---

## Personal=Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Der Oekonom Sander zum Königl. Ober=Amtmann ernannt.

Der Kandidat der Theologie Suchow, zum evangelischen Prediger in Grönhartau.

Der Johann Gottlieb Karger, zum Schullehrer in Schabenau Gührschens Kreises.

Der invalide Gefreite Lauber, als Wegewärter in Neuländel auf der Glaz=Landecker Chaussee.

Der invalide Gemeine Thomainski, zum Wegewärter auf der Strehlner Chaussee in Lamöfeld.

---